

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Per E-Mail: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

**ZI. 13/1 15/67**

**BMF-090101/0001-III/5/2015**

**BG, mit dem das Börsegesetz 1989, das Kapitalmarktgesetz und das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz geändert werden**

**Referent: Hon.-Prof. Dr. Georg Schima, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **I. Allgemeines**

Der Anstoß für die geplanten Gesetzesänderungen geht von der Richtlinie 2013/50/EU aus, mit der der Rat und das Europäische Parlament die Richtlinie 2004/109/EG („Transparenzrichtlinie“), die Richtlinie 2003/71/EG („Prospektrichtlinie“) sowie die Richtlinie 2007/14/EG („Transparenzrichtlinie-Durchführungsrichtlinie“) änderten.

In der Richtlinie 2013/50/EU werden konkret Neuregelungen für die Meldepflicht betreffend wichtige Beteiligungen geschaffen, was zur Schließung von Transparenzlücken führt. Die angestrebte Harmonisierung der Offenlegung soll durch die obligatorische Zusammenrechnung aller gehaltenen Finanzinstrumente und Aktien sowie durch die Vereinheitlichung des Ansatzes für die Berechnung der Schwellenwerte betreffend die Auslösung der Meldepflicht erreicht werden. Durch die Abschaffung der verpflichtenden Quartalsberichte für alle börsennotierten Unternehmen sollen die Verwaltungskosten für KMU gesenkt werden.

Nach den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf sollen durch den Gesetzesentwurf besonders kleine und mittlere Unternehmen gefördert werden, indem die bisher belastenden Verwaltungsbestimmungen abgeschafft werden. Bei gleichzeitiger Wahrung des Anlegerschutzniveaus soll so die grenzüberschreitende



Sichtbarkeit von kleinen und mittleren Unternehmen auf den Kapitalmärkten verbessert und damit ihre Attraktivität gegenüber potenziellen Anlegern und Analysten langfristig erhöht werden.

Konkret werden in den Erläuterungen zum hier gegenständlichen Gesetzesentwurf die Zielvorgaben wie folgt zusammengefasst:

1. Die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen
2. Die Schließung von Transparenzlücken
3. Bessere Verfügbarkeit von Finanzinformationen auf unionsweiter Ebene

## **II. Zu Artikel 1: Änderung des Börsegesetzes**

### **1. Zu § 81a Abs 1 Z 4 BörseG („Definition Emittent“)**

In § 81a Abs 1 Z 4 BörseG findet sich die Definition des Emittenten. Ein Emittent ist nach der derzeit geltenden Fassung des § 81a Abs 1 Z 4 BörseG eine „*juristische Person*“, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. Nicht erfasst sind jedoch natürliche Personen, weil diese in Art 2 Abs 1 lit d) der Transparenzrichtlinie (RL 2004/109/EG) nicht enthalten waren.

Aufgrund der Änderung der Transparenzrichtlinie durch die Richtlinie 2013/50/EU wird die Definition des Emittenten in § 81a Abs 1 Z 4 BörseG richtlinienkonform auf natürliche Personen erweitert, was als Schließung dieser (offensichtlichen) Lücke zu begrüßen ist.

### **2. Zu § 81a Abs 1 Z 7 lit a und lit d BörseG („Definition Herkunftsmitgliedstaat“)**

Der in § 81a Abs 1 Z 7 BörseG geregelte Begriff des Herkunftsmitgliedstaates teilt Emittenten einerseits in Emittenten von Aktien und Schuldtiteln mit einer Stückelung von weniger als EUR 1.000, und andererseits in alle anderen Emittenten. Für Emittenten von Schuldtiteln mit einer Stückelung von weniger als EUR 1.000 oder Aktienemittenten gilt jener Mitgliedstaat als Herkunftsmitgliedstaat, in dem sich der Sitz des Emittenten befindet. Eine freie Wahl ist nicht möglich.

Für alle jene Emittenten, die ihren Sitz in einem Drittland haben, gilt jener Mitgliedstaat als Herkunftsmitgliedstaat, bei dessen zuständiger Behörde die jährlichen Informationen nach Art 10 der Prospekt-RL zu hinterlegen sind, mit der negativen Folge, dass bei Zulassung der Aktien an einem geregelten Markt in mehreren EU-Mitgliedstaaten oft Unklarheit darüber besteht, welcher Mitgliedstaat der Herkunftsmitgliedstaat ist. Denn die Transparenzrichtlinie (RL 2004/109/EG) schweigt in einem solchen Fall, nach welchem Kriterium (zB EU-Mitgliedstaat der Erstzulassung) sich der Herkunftsmitgliedstaat bestimmt.

Diese Ungenauigkeit wird nunmehr durch die Richtlinie 2013/50/EU und in Umsetzung dieser durch § 81a Abs 1 Z 7 lit a, sub lit bb) BörseG behoben. Damit der Herkunftsmitgliedstaat von Drittlandsemittenten präzise festgelegt werden kann, wird durch § 81a Abs 1 Z 7 lit a, sub lit bb) BörseG die Begriffsbestimmung dahingehend geändert, dass als Herkunftsmitgliedstaat der Mitgliedstaat gilt, der von dem

Emittenten unter den Mitgliedstaaten ausgewählt wird, in denen seine Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, was zu begrüßen ist.

Alle anderen Emittenten, die nicht von § 81a Abs 1 Z 7 lit a) BörseG erfasst sind, also Emittenten von Schuldtiteln mit einer Stückelung von mehr als EUR 1.000, haben gemäß § 81a Abs 1 Z 7 lit b) BörseG ein Wahlrecht. Für diese gilt als Herkunftsmitgliedstaat jener Staat, den der jeweilige Emittent als solchen auswählt. § 81a Abs 1 Z 7 lit b) BörseG wird durch den Gesetzentwurf dahingehend ergänzt, dass dann, wenn ein Emittent von der Wahlmöglichkeit eines Herkunftsmitgliedstaates nicht Gebrauch macht, automatisch jener Mitgliedstaat zum Herkunftsmitgliedstaat bestimmt wird, an dem die Wertpapiere des betreffenden Emittenten zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. Sind die Wertpapiere eines Emittenten in mehr als nur einem Mitgliedstaat zum Handel zugelassen, so gelten alle diese Mitgliedstaaten so lange als Herkunftsmitgliedstaat, bis der betreffende Emittent einen einzigen unter diesen auswählt und dies der zuständigen Behörde mitteilt.

Der neue § 81 Abs 1 Z 7 lit b) BörseG ist zu begrüßen, weil er sicherstellt, dass auch ohne Bekanntgabe durch einen Emittenten alle Emittenten künftig einer Aufsicht unterliegen.

### **3. Zu § 87 Abs 6 BörseG („Zwischenberichte“)**

Das BörseG kennt keine detaillierten Regelungen über Quartalsberichte und Zwischenmitteilungen, sondern beinhaltet in § 87 Abs 6 bloß einen Hinweis, dass ein Aktienemittent für den Fall, dass er keine Quartalsberichte nach IFRS erstellt, Zwischenmitteilungen des Vorstandes über das erste und das dritte Quartal des Geschäftsjahres unverzüglich zu veröffentlichen hat, spätestens jedoch sechs Wochen nach Ablauf des Berichtszeitraums.

§ 87 Abs 6 BörseG wird nunmehr dahingehend geändert, dass die generelle Pflicht zur Quartalsberichtserstattung entfällt, was zu begrüßen ist, weil dadurch der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit den Verpflichtungen, die mit der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt verbunden sind, für kleine und mittlere Emittenten verringert werden. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Quartalsberichten bzw Zwischenberichten ist eine große Belastung für viele kleine und mittlere Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an geregelten Märkten zugelassen sind, ohne jedoch für den Anlegerschutz unbedingt notwendig zu sein.

Nach dem neuen § 87 Abs 6 BörseG steht es einem Börseunternehmen, das einen geregelten Markt betreibt, der in mehr als ein Marktsegment aufgegliedert ist, aber frei, vom Emittenten in einem Marktsegment mit den höchsten Anforderungen die Veröffentlichung von Quartalsberichten zu verlangen, was insbesondere im „*Prime Market*“ angemessen ist.

### III. Zu Artikel 2: Änderungen des Kapitalmarktgesetzes

#### 1. Zu § 3 Abs 1 Z 4 KMG („Ausnahmen von der Prospektspflicht“)

§ 3 Abs 1 KMG regelt die Ausnahmen von der Prospektspflicht. Gemäß der Z 4 des § 3 Abs 1 KMG sind Investmentfonds sowie Immobilienfonds von der Prospektspflicht ausgenommen, weil die Emittenten dieser Fondsprodukte Prospekte nach den entsprechenden Spezialvorschriften des Investmentfondsgesetzes (InvFG) bzw des Immobilieninvestmentfondsgesetzes (ImmoInvFG) zu erstellen haben.

Aufgrund des Inkrafttretens des Alternative Investmentfonds Manager Gesetzes (AIFMG), ist es zwingend erforderlich, die Z 4 des § 3 Abs 1 KMG dahingehend anzupassen, dass sämtliche offenen Alternative Investmentfonds (AIF), die der vollharmonisierten Definition des Art 1 Abs 2 der EU-Verordnung Nr 694/2014 entsprechen, von der Prospektspflicht nach dem KMG ausgenommen sind. Die Anpassung des § 3 Abs 1 Z 4 KMG durch den vorliegenden Gesetzesentwurf ist somit inhaltlich richtig und erforderlich.

Wien, am 4. Mai 2015

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolf  
Präsident

